



3003 Bern, 30. Juni 2008

Flughafen Zürich

Verfügung

Gesuch um Plangenehmigung für die Erweiterung der
Hindernisbefeuerung Stadlerberg

sowie

Änderung des Sicherheitszonenplans für ein neues Anflugverfahren
(gekröpfter Nordanflug)

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 31. Dezember 2004 reichte die Flughafen Zürich AG (Unique) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch um Änderung des vorläufigen Betriebsreglements (vBR) zwecks Einführung eines Nordanflugs im Schweizer Luftraum auf die Piste 14 ein. Dem Gesuch lag zudem der Entwurf des geänderten Sicherheitszonenplans bei. Die eingereichten Unterlagen wurden vom BAZL einer Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie einer ersten luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Dazu prüfte es die vorliegenden Unterlagen, führte technische und administrative Abklärungen sowie im Sommer 2005 auch Probeflüge im Simulator und in der Realität durch. Mit Schreiben vom 6. Juli 2006 verlangte das BAZL von der Gesuchstellerin die Nachreichung verschiedener Unterlagen.

Am 31. Oktober 2006 reichte die Unique ergänzende Unterlagen ein, darunter zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Plangenehmigung für eine Erweiterung der Hindernisbefeuerng Stadlerberg und überarbeitete Unterlagen zum geänderten Sicherheitszonenplan.

1.2 *Beschrieb*

Die Gesuchstellerin sieht vor, ein neues Anflugverfahren einzuführen, welches Anflüge von Norden auf die Piste 14 ermöglicht, ohne den deutschen Luftraum zu benötigen. Dieser gekröpfte Nordanflug soll als zusätzliches Anflugverfahren eingeführt werden, damit auch dann von Norden her auf die Piste 14 angefliegen werden kann, wenn aufgrund der Sperrzeiten gemäss deutscher Durchführungsverordnung (DVO) keine Anflüge über deutsches Gebiet durchgeführt werden dürfen.

Weil der Endanflug des neuen Anflugverfahrens auf Sicht erfolgt, verlangte das BAZL aufgrund seiner Prüfungen u. a. eine Verbesserung der Hindernisbefeuerng am Stadlerberg. Die Gesuchstellerin will nun insgesamt drei neue Hindernisfeuer auf Masten errichten. Diese sind rund 37 m hoch und sollen den bestehenden Wald überragen. Die Errichtung der Masten erfordert die temporäre Rodung von 890m² Wald. Weil die betroffenen Grundeigentümerschaften, die Politische Gemeinde Weiach und die – inzwischen in der Politischen Gemeinde Stadel aufgegangene – Zivilgemeinde Stadel, der Gesuchstellerin die für das Vorhaben notwendigen privaten Rechte nicht eingeräumt haben, beantragt diese die Enteignung der erforderlichen dinglichen Rechte (Bau-, Durchleitungs- und Wegrechte).

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Neben dem Gesuchsschreiben vom 31. Oktober 2006 beinhaltet das Gesuchsdossier ein ausgefülltes Baugesuchsformular, einen technischen Bericht, eine Übersicht 1:25'000, einen Katasterplan 1:2000, einen Situationsplan 1:2000, eine Ansicht 1:200, ein ausgefülltes Formular Rodungsgesuch mit Beilagen (Übersicht 1:25'000 und Situation 1:2000), Stellungnahmen der Gemeinderäte von Stadel und Weiach sowie der Zivilgemeinde Stadel und Auszüge aus dem Grundbuch über die von der beantragten Enteignung betroffenen Grundstücke Kat. Nrn. 722 und 886 Stadel sowie Kat. Nrn. 1161 und 1169 Weiach.

1.4 *Begründung*

Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, sie habe sich seit Einführung dieser Südanflüge für eine technische Lösung eingesetzt, welche im Nahbereich weniger Menschen mit Fluglärm von Anflügen belaste. Da der Norden des Flughafens im Nahbereich weniger dicht besiedelt sei als die andern Gebiete rund um den Flughafen, dränge sich eine technische Lösung auf, welche eine Landung von Norden her ohne Nutzung des deutschen Luftraums ermögliche.

2. Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

2.1 *Vernehmlassung*

Mit Schreiben vom 4. Mai 2007 stellte das BAZL das Gesuch den Kantonen Aargau und Zürich sowie dem deutschen Landkreis Waldshut zur Anhörung zu. Gleichzeitig brachte das BAZL das Gesuch dem deutschen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg zur Kenntnis und stellte dem BMVBS und dem Innenministerium Baden-Württemberg die Unterlagen am 11. Mai 2007 auf deren Wunsch hin zu.

Am 4. Mai 2007 überwies das BAZL das Gesuch an das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Die Publikation des Gesuchs im Bundesblatt erfolgte am 8. Mai 2007. Die Unterlagen wurden in den angehörten Kantonen vom 9. Mai bis 7. Juni 2007 öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig legte die Gesuchstellerin den geänderten Sicherheitszonenplan in den betroffenen Gemeinden auf.

Das BAZL stellte dem BAFU und dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) die eingegangenen kantonalen Stellungnahmen am 16. August 2007 zu.

2.2 *Stellungnahmen*

Es gingen folgende Stellungnahmen kantonaler Behörden beim BAZL ein:

- Regierungsrat des Kantons Aargau vom 27. Juni 2007, enthaltend die Stellungnahme des Baudepartements vom 30. November 2004 zur UVB-Voruntersuchung;
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 18. Juli 2007, enthaltend die Stellungnahmen der folgenden Fachstellen:
 - Koordinationsstelle für Umweltschutz vom 20. Juni 2007 mit Berichten von:
 - Amt für Verkehr, Fachstelle Flughafen und Luftverkehr (FFL) vom 7. Juni 2007,
 - Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) vom 13. Juni 2007,
 - Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fischerei- und Jagdverwaltung vom 14. Mai 2007,
 - ALN, Fachstelle Naturschutz vom 14. Juni 2007,
 - ALN, Abt. Wald vom 18. Juni 2007,
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 11. Juni 2007,
 - Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (FALS) vom 18. Juni 2007.

Von deutschen Stellen gingen folgende Stellungnahmen beim BAZL ein:

- BMVBS vom 11. Juni 2007,
- Innenministerium Baden-Württemberg vom 26. Juli 2007,
- Landkreis Waldshut vom 26. Juli 2007.

Das ARE nahm am 22. Oktober 2007 und das BAFU am 15. November 2007 Stellung.

2.3 *Einsprachen*

Während der publizierten Auflagefrist gingen beim BAZL gegen fünfhundert Einsprachen von Gemeinden, Organisationen und Privatpersonen sowie der Fluggesellschaft Swiss ein, die sich grossmehrheitlich gegen das neue Anflugverfahren, zu einem Teil auch gegen das Plangenehmigungsgesuch, die Rodung und die Enteignung richteten.

2.4 *Anhörung der Gesuchstellerin*

Das BAZL hörte die Gesuchstellerin am 25. Januar 2008 zu den Stellungnahmen des ARE, des BAFU und der Skyguide sowie zur eingegangenen Einsprache der Swiss an. Die Unique nahm am 20. Februar 2008 Stellung dazu.

2.5 *Einsprachen zum Sicherheitszonenplan*

Am 8. Februar 2008 überwies die FFL dem BAZL zuhanden des UVEK die bei ihr eingegangenen Einsprachen gegen den Sicherheitszonenplan mit den Protokollen und ihrem Bericht über die durchgeführten Einspracheverhandlungen. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau überwies die bei ihm eingegangenen Einsprachen mit seinem Bericht und den Protokollen über die Einspracheverhandlungen am 4. Januar und 16. April 2008 ans BAZL.

2.6 *Einigungsverhandlung*

Am 18. März 2008 führte BAZL mit den von den beantragten Enteignungen betroffenen Grundeigentümerschaften eine Einigungsverhandlung durch.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Bei der beantragten Erweiterung der Hindernisbefeuerng am Stadlerberg handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL¹. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37–37h LFG² und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Das UVEK ist ebenfalls für die Genehmigung des Sicherheitszonenplans zuständig (Art. 43 Abs. 3 LFG).

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die vorliegend beantragte Erweiterung der Hindernisbefeuerng Stadlerberg ist nicht im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das ordentliche Verfahren angewandt wird.

Die vom vorliegenden Vorhaben betroffenen Kantone Aargau und Zürich sowie der deutsche Landkreis Waldshut wurden vom BAZL angehört. Zudem wurden die Unterlagen vom 9. Mai bis 7. Juni 2007 in den beiden Kantonen öffentlich aufgelegt und die Auflage ordnungsgemäss publiziert.

1.4 *Umweltauswirkungen*

Das Bauvorhaben steht in engem Zusammenhang mit dem beim BAZL beantragten neuen Anflugverfahren. Dieses stellt eine wesentliche Änderung der Anlage dar, weshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Art. 2 UVPV³ durchzuführen ist. Den Gesuchsunterlagen lag ein Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) des Vorhabens bei.

¹ Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)

² Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

³ Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

1.5 *Betriebsreglement*

Die Unique reichte das vorliegende Projekt für eine Erweiterung der Hindernisbefeuerng Stadlerberg zusammen mit einer Änderung des Betriebsreglements ein. Für deren Genehmigung ist das BAZL zuständig ist. Die Verfahren müssen somit koordiniert werden. Sie wurden vom BAZL denn auch gemeinsam durchgeführt. Anhörung und öffentliche Auflage des Bauprojekts erfolgte zusammen mit der Betriebsreglementsänderung, so dass die Vorhaben und ihre Auswirkungen von den Betroffenen und den Fachstellen gemeinsam beurteilt werden konnten.

1.6 *Rechtsschutzinteresse*

Die Erteilung einer Bewilligung setzt voraus, dass die darum ersuchende Partei ein genügend konkretisiertes Interesse hat. Dieser Grundsatz gilt auch im vorliegenden Verfahren; eine Plangenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin ein rechtlich relevantes Interesse daran hat, d. h. das dem Verfahren zu Grunde liegende Bauvorhaben auch tatsächlich ausführen will. Das vorliegende Vorhaben zur Erweiterung der Hindernisbefeuerng am Stadlerberg steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von der Gesuchstellerin beim BAZL zur Genehmigung beantragten neuen Anflugverfahren für einen gekröpften Nordanflug. Falls dieses Anflugverfahren bzw. die dafür notwendige Änderung des Betriebsreglements nicht genehmigt wird, stellt sich die Frage, ob noch ein relevantes Interesse der Gesuchstellerin an einer Plangenehmigung besteht. Die Frage kann hier offen bleiben, da die Plangenehmigung aus andern Gründen verweigert werden muss.

2. **Materielles**

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Die Gesuchstellerin hat die Erstellung neuer Hindernisbefeuerngen in ihrem Gesuch begründet (vgl. oben A.1.4). Das Erfordernis, die bestehende Hindernisbefeuerng am Stadlerberg um drei neue Masten zu erweitern und den Sicherheitszonenplan zu ändern, rührt aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des gekröpften Nordanflugs durch das BAZL. Das Bauvorhaben und die Zonenplanänderung sind

daher nur erforderlich, damit das beantragte neue Anflugverfahren die minimalen Anforderungen an die Flugsicherheit erfüllt. Falls dieses Anflugverfahren nicht genehmigt wird, fällt auch der Bedarf für das vorliegende Bauvorhaben und die Änderung des Sicherheitszonenplans dahin.

2.3 *Enteignung*

Weil die betroffenen Grundeigentümer der Gesuchstellerin die für das Vorhaben notwendigen privaten Rechte nicht eingeräumt haben, beantragt diese die Enteignung der erforderlichen dinglichen Rechte (Bau-, Durchleitungs- und Wegrechte). Die Eigentümer haben sich während der öffentlichen Auflage mittels Einsprache gegen die Enteignung gewehrt – eine Einigung konnte anlässlich der Einigungsverhandlung nicht herbeigeführt werden, weshalb über die Enteignung zu entscheiden ist. Die Plangenehmigung kann nur erteilt werden, wenn auch die Enteignung ausgesprochen werden kann.

Auch wenn der Gesuchstellerin aufgrund von Art. 36a Abs. 4 LFG das Enteignungsrecht von Gesetzes wegen zusteht, muss für dessen Ausübung im Einzelfall doch eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Ein das Eigentümerinteresse an den betroffenen Grundstücken überwiegendes öffentliches Interesse der Gesuchstellerin kommt nur dann in Frage, wenn das beantragte neue Anflugverfahren genehmigt werden kann. Das BAZL verweigert indessen diese Genehmigung. Damit fällt aber der Bedarf für das vorliegende Bauvorhaben dahin, und die Enteignung ist daher zu verweigern.

2.4 *Rodung*

Die Errichtung der Hindernisbefeuerungsmasten erfordert die temporäre Rodung von 890m² Wald. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann neben andern Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn das Interesse an der Rodung dasjenige an der Walderhaltung überwiegt (Art. 5 WaG⁴). Nachdem das BAZL die Genehmigung des beantragten neuen Anflugverfahrens verweigert, ist auch das Bestehen eines solchen überwiegenden Interesses zu verneinen. Die für die Realisierung der Hindernisbefeuerung notwendige Rodungsbewilligung muss daher verweigert werden, so dass auch die Plangenehmigung nicht erteilt werden kann.

2.5 *Fazit*

Nach dem Gesagten steht fest, dass die von der Gesuchstellerin beantragte Plangenehmigung für die Erweiterung der Hindernisbefeuerung Stadlerberg zu verwei-

⁴ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)

gern ist, weil die dafür erforderlichen Enteignungen nicht gewährt und die Ausnahmegewilligung für die Rodung nicht erteilt werden können.

Bezüglich des Sicherheitszonenplans ist festzustellen, dass für eine Änderung zwecks Schutzes des gekröpften Nordanflugs kein Anlass besteht, nachdem das BAZL dieses Anflugverfahren nicht genehmigt. Die mit dem geänderten Sicherheitszonenplan verbundenen Einschränkungen der betroffenen Gemeinden in ihrer Planungsautonomie sowie der Grundeigentümer sind demnach nicht gerechtfertigt. Die Änderung des Sicherheitszonenplans ist somit nicht zu genehmigen.

3. Kosten

Die Kosten für die Behandlung eines Plangenehmigungsgesuchs richten sich in Anwendung von Art. 53 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5101) nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der bisherigen Verordnung vom 25. September 1989 (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 4'000.–.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin, den angehörten Kantonen und Landkreisen, den einsprechenden Gemeinden, Organisationen, den anwaltlichen Parteivertretern sowie allen Einsprechenden gegen den Sicherheitszonenplan direkt eröffnet. Auf eine direkte Eröffnung an die übrigen Einsprechenden wird in Anwendung von Art. 36 lit. c VwVG verzichtet. Ihnen wird der Entscheid über die Genehmigung durch Publikation im Bundesblatt und in den kantonalen Amtsblättern zur Kenntnis gebracht. Weiteren interessierten Stellen wird die Verfügung zur Kenntnis zugestellt.

In Anwendung von Art. 36 VwVG und Art. 20 UVPV werden diese Verfügung, der UVB und die Stellungnahme des BAFU am Flughafen Zürich sowie in den Kantonen Aargau und Zürich während der Beschwerdefrist zur Einsichtnahme aufgelegt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

1.1 Plangenehmigung

Die von der Flughafen Zürich AG am 31. Dezember 2004 beantragte Plangenehmigung für die Erweiterung der Hindernisbefeuerng am Stadlerberg wird **verweigert**.

1.2 Sicherheitszonenplan

Die von der Flughafen Zürich AG am 31. Dezember 2004 eingereichte Änderung des Sicherheitszonenplans für ein neues Anflugverfahren (gekröpfter Nordanflug) wird **nicht genehmigt**.

2. Einsprachen

Soweit sie durch diese Nichtgenehmigungen nicht ohnehin gegenstandslos geworden sind, werden die Anträge und Begehren aus den Einsprachen und der Anhörung im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung in Höhe von Fr. 4000.– wird der Gesuchstellerin zur Bezahlung auferlegt.

4. Eröffnung und Mitteilung

4.1 Diese Verfügung wird eröffnet:

- a) Einschreiben mit Rückschein

-

- b) Normale Post

-

4.2 Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

-

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

sign. Moritz Leuenberger

Bundesrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.